

Die Beistandschaft geht online – und das mit Leidenschaft  
am 12. – 13.9.2022 in Fulda

## Arbeitsgruppe 6

### Dauerbrenner – Schnittstelle Beistandschaft

Der Bereich Beistandschaften der Jugendämter hat auch in den vergangenen Jahren weiterhin an Komplexität und Vielfalt in der Aufgabenwahrnehmung gewonnen. Unter den vielen externen und internen Schnittstellen, bleibt unverändert die Zusammenarbeit mit dem Bereich Unterhaltvorschuss ein Schwerpunkt.

Der Unterhaltsrückgriff im Ausland, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Verfahren vor den Familiengerichten und die letzten Entscheidungen des BGH zur Aktivlegitimation bei gemeinsamer elterlicher Sorge, sind nur einige Beispiele für die bestehenden Herausforderungen in der Kooperation der Bereiche.

In der Arbeitsgruppe werden hierzu aktuelle Fragen im gemeinsamen Erfahrungsaustausch diskutiert und praxisorientierte Lösungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Beistandschaft und Unterhaltvorschuss erarbeitet.

Verfahrensrechtliche Fallstricke  
der Titelschaffung

Auslagerung der Kosteneinzahlung  
in zentrale Landesbehörden

Kooperationsvereinbarungen

- Arbeitshinweise
- Arbeitsanweisungen

Kosteneinzahlung vs laufender Unterhalt

Ziele definieren  
Kennzahlen

Datenaustausch - Datenschutz

## **Rückübertragungen und die Entscheidung des BGH vom 18.03.2020**

Eine besondere Problemstellung bei der Geltendmachung übergegangener Unterhaltsansprüche im Rahmen von Rückübertragungen hat die Entscheidung des BGH vom 18.03.2020 geschaffen.

Hiernach können rechtswirksame Rückübertragungsvereinbarungen zwischen dem Sozialleistungsträger und den Eltern nur noch getroffen werden wenn:

- ein Elternteil die alleinige Sorge inne hat
- bei gemeinsamer elterlicher Sorge beide Elternteile der Rückübertragung zustimmen
- auf einen Elternteil die Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB übertragen wurde

BGH, Beschl. vom 18.03.2020, XII ZB 213/19

Hier kann eine Option die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in einer Streitgenossenschaft aus z.B. dem Beistand und der Unterhaltsvorschussstelle sein.

## **Abänderung von Unterhaltstiteln**

Grundsätzlich können nach § 7 Abs. 4 UVG geschaffene Titel der Unterhaltsvorschussstelle nach Leistungseinstellung auf das Kind nach § 727 ZPO umgeschrieben werden.

*BGH v. 23.09.2015, XII ZB 62/14*

Eine Abänderung eines nach § 7 Abs. 4 UVG im vereinfachten Verfahren nach § 249 ff FamFG geschaffenen Titels der Unterhaltsvorschussstelle ist/war hingegen nicht möglich.

„...Soweit der auf künftigen Kindesunterhalt gerichtete Anspruch zu Gunsten des Trägers der Unterhaltsvorschussleistungen tituliert ist, fehlt einer erneuten Geltendmachung des künftigen Unterhalts durch das Kind in der Regel das Titulierungsinteresse...“

*OLG Bamberg, Beschl. vom 08.01.2014, 2 UF 309/13*

*BGH, Beschl. vom 23.09.2015, XII ZB 72/14 ohne Entscheidung,*

*(Antragsrücknahme nach Abweisung der VKH wegen fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung)*

Ein Ausweg kann dann ein Zusatzantrag des Kindes sein (Differenzforderung und folgend lfd. Unterhalt für noch nicht übergegangene Ansprüche)!

Nach aktueller Rechtsprechung des OLG Celle kann auch ein Titel des Landes, vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse, durch das Kind abgeändert werden. Eine vorherige Titelumschreibung sah das Gericht auch nicht als notwendig an.

*OLG Celle, Beschl. vom 16.12.2020, 15 UF 63/20*

## Verjährung und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

- titulierte Unterhaltsrückstände verjähren innerhalb von dreißig Jahren (§ 197 BGB)
- laufende Unterhaltsansprüche unterliegen der dreijährigen Regelverjährung (§ 195 BGB)
- die Verjährung ist während der Minderjährigkeit bis zum 21. Lebensjahr gehemmt (§ 207 BGB)
- die Hemmung der Verjährung gilt zunächst nicht für gesetzlich auf den Leistungsträger übergegangene Forderungen
- bei einer Rückübertragung tritt die Verjährungshemmung ggf. nicht in Kraft  
*OLG Oldenburg, Beschluss v. 29.11.2012, 13 UF 77/12*
- **die rechtsvernichtende Einrede der Verjährung muss aber aktiv durch den Unterhaltsschuldner vorgebracht werden; eine verjährte Forderung erlischt nicht von selbst!**
- Verwirkung tritt aufgrund der Untätigkeit der Gläubigerseite ein, die bestehenden Ansprüche durchzusetzen (§ 242 BGB)
- für die Verwirkung ist das Zeit- und Umstandsmoment maßgeblich
- im Unterhaltsrecht gilt als Zeitmoment rd. ein Jahr und der Umstand, dass der Schuldner aus dem Verhalten des Gläubiger schließen konnte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden
- die Verwirkung **wird von Amts wegen geprüft**, insbesondere in einem Gerichtsverfahren durch das Familiengericht bei Vollstreckungsabw

## Verjährung und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

Die treuhänderische Rückübertragung der übergegangenen Forderungen hat auf den Tatbestand der Verwirkung keinen Einfluss

*BGH vom 15.09.2010, XII ZR 158/09*

Solange jedoch der Unterhaltsanspruch gegen den Schuldner noch nicht beziffert bzw. titulierte werden kann, weil sich die Beteiligten in Verhandlungen befinden oder der Schuldner nicht ausreichend mitwirkt, kann das Umstandsmoment nicht eintreten.

*OLG Naumburg v. 12.07.2012, 8 UF 103/12*

Allerdings reicht die Rechtswahrungsanzeige der Unterhaltsvorschussstelle oder des Jobcenters nach gesetzlichem Forderungsübergang nicht aus, um auch das Vorliegen des Umstandsmoments der Verwirkung dauerhaft zu widerlegen.

*OLG Brandenburg v. 06.05.2016, 10 UF 131/15*

Nach einer neueren Entscheidung des BGH kann das bloße Unterlassen **der Geltendmachung** des Unterhaltsanspruchs oder der Fortsetzung einer begonnenen Geltendmachung nicht das Umstandsmoment der Verwirkung begründen.

*BGH v. 31.01.2018, XII ZB 133/17*

**Natürlich achte ich das Recht.  
Aber auch mit dem Recht darf  
man nicht so pingelig sein.**

Konrad Adenauer, Bundeskanzler von 1949 bis 1963